

KANTONALE JAGDVERORDNUNG (KJV)

Änderung vom 14. Februar 2006

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 29. August 2005,

beschliesst:

I.

Die kantonale Jagdverordnung (KJV) vom 29. Mai 1998 wird wie folgt geändert:

Ingress

Gestützt auf Art. 20 und Art. 33 des kantonalen Jagdgesetzes
vom Grossen Rat erlassen am 29. Mai 1998

Ersatz eines Ausdrucks

In den Artikeln 6 Absatz 1 und 3, 11 Absatz 1, 24 und 33 Absatz 1 wird der Ausdruck „Jagdinspektorat“ durch „zuständiges Amt“ ersetzt.

In Artikel 26 wird der Ausdruck „Forstinspektorat“ durch „zuständiges Amt“ ersetzt.

Art. 1 Lit. b

Aufgehoben

Art. 13

Aufgehoben

Art. 14

Aufgehoben

Art. 16

Aufgehoben

Art. 27 Abs. 1

¹ Ergibt die Beurteilung der Wildschadensituation, dass ein Handlungsbedarf besteht, erarbeiten die zuständigen Ämter ein Konzept. Darin ist aufzuzeigen, welche jagdlichen, forstlichen und weiteren Massnahmen notwendig sind, um die Wildschäden zu begrenzen und zu beheben, und was diese Massnahmen kosten.

II.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Teilrevision.